

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 29.04.1909

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 29. April 1909.) 13. Stück.

Inhalt:

N^o 23. Gesetz für das Großherzogtum vom 17. April 1909, betreffend
Aenderung des Staatsgrundgesetzes.

N^o 23.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend Aenderung des Staatsgrund-
gesetzes.

Oldenburg, den 17. April 1909.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogtum Oldenburg was folgt:

§ 1.

An die Stelle der Artikel 113, 115, 116, 120, 124,
145 des Staatsgrundgesetzes treten folgende Vorschriften:
Artikel 113. Der Landtag besteht aus Abgeordneten,

welche durch allgemeine unmittelbare und geheime Wahlen berufen werden.

Artikel 115. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche männlichen Geschlechts, welcher zur Zeit der Wahl das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Jahren im Großherzogthume seinen Wohnsitz hat.

Artikel 116. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder innerhalb des letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahres erhalten und diese zur Zeit des Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
4. Personen, denen durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind;
5. Personen, welche zur Zeit der Wahl unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder in einem Arbeitshause untergebracht sind.

Artikel 120. Alle fünf Jahre wird eine Neuwahl sämtlicher Abgeordneten vorgenommen. Die bisherigen Abgeordneten können wiedergewählt werden.

Die fünfjährige Wahlperiode wird von der Eröffnung des ersten bis zur Eröffnung des sechsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Landtages gerechnet.

Artikel 124. Dem Landtage steht die Entscheidung über die Legitimation der gewählten Abgeordneten zu.

Artikel 145. In jedem Jahre findet ein ordentlicher Landtag statt.

§ 2.

Im Artikel 150 § 3 des Staatsgrundgesetzes wird die Zahl 145 durch 120 ersetzt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom selben Tage, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 17. April 1909.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Dr. Zerhusen.

